



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Amt für Gesundheit



Merkblatt

November 2023

Bewilligungen & Aufsicht

Stampfenbachstrasse 30

Postfach

8090 Zürich

Telefon +41 43 259 24 09

gesundheitsberufe@gd.zh.ch

www.gd.zh.ch

Akupunktur

A.	Berechtigung zur Berufsausübung (Berufsausübungsbewilligung)	4
1.	Allgemeines	4
2.	Bewilligungsverfahren	5
3.	Gesuchseinreichung	5
3.1	Beilagen zum Gesuch	5
3.1.1	<i>Diplom zum/r eidgenössischen Naturheilpraktiker/in HFP / Zertifikat OdA AM / Anerkennungsausweis SRK</i>	5
3.1.2	<i>Arbeitszeugnisse</i>	6
3.1.3	<i>Handlungsfähigkeitszeugnis, Strafregisterauszug (Privat- und Sonderprivatauszug)</i>	6
4.	Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons oder Staates / Binnenmarktgesetz	6
4.1	Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons	6
4.2	Berufsausübungsbewilligung eines anderen Staates	6
5.	90-Tage-Dienstleistung	7
5.1	Für Inhaber/innen einer ausserkantonalen Berufsausübungsbewilligung	7
5.2	Für EU/EFTA-Angehörige	7
6.	Befristung und Gebühren	8
7.	Eintrag im Nationalen Register für Gesundheitsfachpersonen NAREG	8
8.	Berufsausübung / Pflichten	8
8.1	Sorgfältige Berufsausübung / Wahrung der Rechte der Patientinnen und Patienten	8
8.2	Patientendokumentation	9
8.3	Wahrung des Berufsgeheimnisses	9
8.4	Bekanntmachung	9
8.5	Meldepflicht	10
9.	Beschäftigung von Personen unter fachlicher Aufsicht (unselbstständige Tätigkeit)	10
9.1	Fachliche Voraussetzung	10
9.2	Beaufsichtigung	10
9.3	Praktikanten und Praktikantinnen	10
10.	Vertretung	11
10.1	Kurzfristig	11
10.2	Längerfristig	11
11.	Aufsichtsrechtliche Massnahmen	11

12.	Vorbehalt Bewilligungen anderer Behörden und weitere Hinweise	11
B.	Anhang	13
1.	Beilagen zum Gesuch Berufsausübungsbewilligung	13

A. Berechtigung zur Berufsausübung (Berufsausübungsbewilligung)

1. Allgemeines

Sie benötigen eine Berufsausübungsbewilligung des Amtes für Gesundheit (AFG) der Gesundheitsdirektion, wenn Sie Akupunktur fachlich eigenverantwortlich sowie berufsmässig oder im Einzelfall gegen Entgelt ausüben wollen. Eine Berufsausübungsbewilligung ist auch erforderlich, wenn Sie zwar im Namen und auf Rechnung einer anderen Person (z. B. einer Einzelunternehmung oder einer GmbH), jedoch fachlich eigenverantwortlich tätig sein möchten.

Beachten Sie, dass die Bewilligung zur selbstständigen Ausübung der Akupunktur im Kanton Zürich die Bewilligung zur Tätigkeit unter dem Titel „Naturheilpraktiker/in mit eidgenössischem Diplom in Traditioneller Chinesischer Medizin TCM“ umfasst (siehe Merkblatt Nichtärztliche Alternativ- und Komplementärmedizin im Kanton Zürich). Liegt eine Berufsausübungsbewilligung der Akupunktur vor oder wird eine solche beantragt, so müssen Sie *keine* zusätzliche Bewilligung zur Titelführung einholen, wenn Sie zusätzlich Tui Na Massage, Qi Gong oder chinesische Diätetik anbieten wollen.

Betriebsbewilligungen für Organisationen der Akupunktur (TCM-Zentren) sind im geltenden Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich nicht vorgesehen.

Die Rechtsgrundlagen zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung finden Sie in den §§ 3 ff. des Gesundheitsgesetzes (GesG; LS 810.1). Auch in der kantonalen Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe (nuMedBV; LS 811.21) finden sich Bestimmungen. Alle Erlasse sind über den Link auf unserer Internetseite www.gd.zh.ch abrufbar.

2. Bewilligungsverfahren

Gestützt auf § 4 GesG und § 11 nuMedBV wird die Berufsausübungsbewilligung erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller

- a. die fachlichen Voraussetzungen erfüllt; nachweisbar mittels
 - einem Zertifikat der Organisation der Alternativmedizin (Oda AM) sowie dem Prüfungszertifikat für das Modul 2 mit Schwerpunkt Akupunktur
 - oder – sofern bereits vorliegend – mit dem Diplom zum/r eidgenössischen Naturheilpraktiker/in HFP, Fachrichtung TCM (mit Schwerpunkt Akupunktur)
 - oder einer Anerkennungsbestätigung des Schweizerischen Roten Kreuzes SRK bei einem im Ausland erworbenen Diplom,
- b. Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet und
- c. vertrauenswürdig ist.

Die Aufnahme der fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung ist erst nach Erhalt der Bewilligung gestattet.

3. Gesuchseinreichung

Bitte reichen Sie das Gesuch rechtzeitig vor dem vorgesehenen Termin der Tätigkeitsaufnahme bei der oben aufgeführten Stelle ein. Das Formular «Erstmalige Berufsausübungsbewilligung» inkl. Anhang ist vollständig ausgefüllt mit den gemäss im Anhang B aufgeführten Beilagen einzureichen. Bei unvollständig ausgefüllten Gesuchsformular und/oder unvollständigen Beilagen behalten wir uns vor, Ihnen das Gesuch zurückzusenden. Wenn alle notwendigen Unterlagen eingereicht sind, dauert die Gesuchsbearbeitung in der Regel höchstens acht Wochen.

Sollte sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller für die Einreichung des Gesuchs durch eine Drittperson bzw. eine Organisation vertreten lassen, ist zusätzlich eine Vollmacht (Kopie des Originals) beizulegen.

3.1 Beilagen zum Gesuch

Bitte beachten Sie, dass alle nicht in Englisch, Französisch oder Italienisch abgefassten Dokumente von einer anerkannten Stelle ins Deutsche übersetzt sein müssen (notariell beglaubigt) und eine Kopie der Identitätskarte oder des Passes beizulegen ist.

3.1.1 Diplom zum/r eidgenössischen Naturheilpraktiker/in HFP / Zertifikat Oda AM / Anerkennungsausweis SRK

Dem Gesuch ist das Zertifikat Oda AM sowie das Prüfungszertifikat für das Modul 2 mit Schwerpunkt Akupunktur in Kopie beizulegen oder – sofern bereits vorliegend – das Diplom zum/r eidgenössischen Naturheilpraktiker/in HFP, Fachrichtung TCM (mit Schwerpunkt Akupunktur). Vorentscheide des TCM Fachverbandes zuhanden der Gesundheitsdirektion werden seit dem 1. Januar 2023 nicht mehr ausgestellt.

Im Falle eines ausländischen Abschlusses ist dem Gesuch das ausländische Berufsdiplom sowie eine Anerkennungsbestätigung des Schweizerischen Roten Kreuzes SRK beizulegen. Das Zertifikat Oda AM eidgenössische/r Naturheilpraktiker/in HFP sowie das Prüfungszertifikat für das Modul 2 mit Schwerpunkt Akupunktur, das Diplom zum/r eidgenössischen Naturheilpraktiker/in HFP bzw. bei einem im Ausland erworbenem Berufsdiplom auch der Anerkennungsausweis des SRK sind in Kopie dem Gesuch

beizulegen. Die Dokumente können bei einem Notariat oder Ihrer Wohnortgemeinde beglaubigt werden.

3.1.2 Arbeitszeugnisse

Die Arbeitszeugnisse Ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit sind in Kopie dem Gesuch beizulegen.

3.1.3 Handlungsfähigkeitszeugnis, Strafregisterauszug (Privat- und Sonderprivatauszug)

Zur Bearbeitung Ihres Gesuchs benötigen wir ein Handlungsfähigkeitszeugnis, sowie zwei Auszüge aus dem Strafregister: Privatauszug sowie Sonderprivatauszug. Das Handlungsfähigkeitszeugnis kann bei Ihrer Wohnortgemeinde oder bei der KESB, der Privatauszug beim Bundesamt für Justiz unter https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/strafregister_de bezogen werden. Nach Eingang Ihres Gesuchs stellen wir Ihnen das für die Bestellung des Sonderprivatauszugs erforderliche Formular der Bewilligungsbehörde zu. Der Sonderprivatauszug ist ebenfalls beim Bundesamt für Justiz zu beziehen. (https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/bestellen/sonderauszug_de). Dieser kann auch durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin bestellt werden.

Diese drei Dokumente sind in einer Kopie des Originals einzureichen und dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Ferner sind entsprechende Auszüge all jener Staaten beizulegen, in welchen die gesuchstellende Person in den letzten fünf Jahren vor Gesuchstellung Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Kopie des Originals). Ist das Dokument nicht in einer Amtssprache der Schweiz oder Englisch verfasst, benötigen wir zusätzlich eine Kopie der amtlich beglaubigten Übersetzung.

4. Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons oder Staates / Binnenmarktgesetz

4.1 Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons

Sofern Sie in einem anderen Kanton über eine gültige Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung in Akupunktur verfügen, haben Sie Anspruch auf ein vereinfachtes und kostenloses Verfahren. In diesem Fall benötigen wir lediglich eine Kopie der Anstellungsbestätigung (falls Sie zukünftig in Anstellung tätig sind).

4.2 Berufsausübungsbewilligung eines anderen Staates

Besitzen Sie eine gültige Berufsausübungsbewilligung eines anderen Staates, so ist neben dem Berufsdiplom und der Berufsausübungsbewilligung auch der Anerkennungsausweis des Schweizerischen Roten Kreuzes einzureichen. Weiter benötigen wir eine aktuelle schriftliche Erklärung (Kopie des Originals) der zuständigen Gesundheitsbehörde, wonach Sie im Besitz einer heute gültigen und uneingeschränkten Berufsausübungsbewilligung sind und in aufsichtsrechtlicher Hinsicht nichts gegen Sie vorliegt (Unbedenklichkeitserklärung).

5. 90-Tage-Dienstleistung

Akupunkteurinnen und Akupunkteure, welche bereits in einem anderen Kanton oder in einem EU- oder EFTA-Staat über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen und dort tätig sind, können während längstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr ihren Beruf im Kanton Zürich ausüben, ohne eine formelle Bewilligung beantragen zu müssen. Allerdings ist auch in diesen Fällen eine schriftliche Meldung an die zuständige Behörde notwendig.

- Die Meldungen sind für jedes Kalenderjahr zu erneuern.
- Die Tätigkeit darf erst aufgenommen werden, nachdem das AFG bestätigt hat, dass die Voraussetzungen für eine bewilligungsfreie Tätigkeit erfüllt sind.
- Für temporäre Dienstleistungserbringende gelten die gleichen Pflichten wie für Personen mit ordentlicher Berufsausübungsbewilligung.

5.1 Für Inhaber/innen einer ausserkantonalen Berufsausübungsbewilligung

Wenn Sie bisher in einem anderen Kanton tätig sind, haben Sie der erstmaligen Meldung unter www.zh.ch/gesundheitsberufe folgende Nachweise beizulegen:

- a. Diplom (Kopie)
- b. Kopie der ID bzw. Pass
- c. Nachweis ihrer Aufenthaltsberechtigung (Grenzgänger, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung), sofern Sie EU/EFTA-Staatsangehörige/r sind und über eine Berufsausübungsbewilligung in einem anderen Kanton verfügen.

Für Dienstleistungserbringende aus anderen Kantonen ist das Meldeverfahren gestützt auf das Binnenmarktgesetz kostenlos.

5.2 Für EU/EFTA-Angehörige

Eine Dienstleistungserbringung als EU/EFTA-Angehöriger gestützt auf das BGMD setzt eine wirtschaftlich selbstständige Tätigkeit (in eigenem Namen und auf eigene Rechnung) in der Schweiz voraus.

Die Meldung hat jährlich über das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI (www.sbf.admin.ch/meldepflicht) zu erfolgen. Dort erfahren Sie auch, welche Unterlagen einzureichen sind.

Parallel zur Meldung an das SBFI ist dem AFG das Meldeformular "90-Tage Dienstleistung" einzureichen (zu finden unter www.zh.ch/gesundheitsberufe).

Sofern nicht schon dem SBFI eingereicht, sind bei der erstmaligen Meldung folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Sprachdiplom deutsch Niveau B2 Europäischer Referenzrahmen
- b. Diplom (Kopie)

Die Kosten für die Meldebestätigung betragen Fr. 200. Sie werden für jedes Kalenderjahr neu erhoben. Bei ausbleibender Zahlung der Gebühr für das Vorjahr kann keine Erneuerung der Meldebestätigung erfolgen.

Wenn Sie die Meldebestätigung des SBFI bzw. des AFG erhalten haben, benötigen Sie zusätzlich eine ausländerrechtliche Meldebestätigung für die kurzfristige Erwerbstätigkeit in der Schweiz. Hierfür können Sie sich auf dem Online-Portal des Staatssekretariates für Migration SEM registrieren und den geplanten Einsatz in der Schweiz anmelden (https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html). Bei Annahme der Meldung erhalten Sie eine Meldebestätigung des SEM für den gemeldeten Zeitraum.

6. Befristung und Gebühren

Die Berufsausübungsbewilligung wird jeweils für zehn Jahre, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres erteilt. Sofern die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind, wird die Bewilligung auf schriftliches Gesuch hin um zehn Jahre verlängert. Ab Vollendung des 70. Altersjahres wird die Bewilligung jeweils um drei Jahre verlängert, sofern durch ein ärztliches Zeugnis bestätigt wird, dass Ihr Gesundheitszustand eine einwandfreie Berufsausübung ermöglicht (§ 4 GesG i.V.m. § 3 nuMedBV).

Die Gebühr für die erstmalige Erteilung der Bewilligung beträgt 800 Franken, diejenige für die Erneuerung 200 Franken (§ 34 lit. a und b nuMedBV). Haben Sie bereits in einem anderen Kanton selbstständig Akupunktur ausgeübt und kann Ihnen die Bewilligung demgemäss gestützt auf das Binnenmarktgesetz erteilt werden, wird für die Ersterteilung keine Gebühr erhoben.

7. Eintrag im Nationalen Register für Gesundheitsfachpersonen NAREG

Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Diploms als Naturheilpraktikerin oder – praktiker HFP werden im Nationalen Register für Gesundheitsfachpersonen NAREG der Gesundheitsdirektoren- und -direktorinnenkonferenz GDK erfasst (vgl. Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen IKV vom 18. Februar 1993, Ziffer 4.1.1 unter <https://www.gdk-cds.ch/de/gesundheitsberufe/nicht-universitaere-gesundheitsberufe/nareg>). Gemäss geltender Rechtslage wird im Kanton Zürich aber keine Berufsausübungsbewilligung für die Tätigkeit als Naturheilpraktiker/in HFP erteilt, sondern lediglich für den bewilligungspflichtigen Teilbereich der Akupunktur (als Teilbereich der Fachrichtung TCM). Diese Art der Bewilligung ist im Register derzeit nicht abbildbar. Aktuell erlauben weder die gesetzliche Grundlage noch die zur Verfügung stehende Fachapplikation die Erfassung der Berufsausübungsbewilligungen für Akupunkteure im Register. Über allfällige Änderungen wird zu gegebener Zeit mit diesem Merkblatt informiert werden.

8. Berufsausübung / Pflichten

Die Berufspflichten fachlich eigenverantwortlich tätiger nichtuniversitärer Medizinalpersonen (Gesundheitsfachpersonen) sind in den §§ 10 bis 16 GesG und den §§ 5 und 6 nuMedBV geregelt.

8.1 Sorgfältige Berufsausübung / Wahrung der Rechte der Patientinnen und Patienten

Gesundheitsfachpersonen sind gemäss § 12 GesG verpflichtet, ihren Beruf sorgfältig sowie unter Wahrung der Unabhängigkeit auszuüben und dabei die Interessen der

Patientin oder des Patienten zu wahren. Die Berufsausübung muss grundsätzlich persönlich und unmittelbar an den Patientinnen und Patienten erfolgen. Patientinnen und Patienten sind über die Möglichkeiten und Grenzen der Akupunktur hinzuweisen (die Behandlung durch die Akupunkteurin oder den Akupunkteur ersetzt eine schulmedizinische Abklärung nicht).

Weiter besteht die Pflicht, eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Praxisinfrastruktur muss ein Arbeiten nach dem aktuellen Stand der Kenntnisse im jeweiligen Beruf und unter Einhaltung der hygienischen Standards ermöglichen.

8.2 Patientendokumentation

In § 13 GesG findet sich die Regelung über die Patientendokumentation. Insbesondere ist zu erwähnen, dass über alle Patientinnen oder Patienten eine Dokumentation geführt werden muss, welche Aufschluss über Befunderhebung, Diagnosen und erfolgte Therapiemassnahmen gibt (Abs. 1). Selbstverständlich unterscheiden sich die Anforderungen an die Führung der Patientendokumentation je nach Beruf. Richtungsweisend sind die einschlägigen Berufsregeln der einzelnen Berufe. Patientenakten müssen nach Abschluss der Behandlung zehn Jahre aufbewahrt werden (Abs. 3). Patientinnen und Patienten haben grundsätzlich Anrecht auf Herausgabe ihrer Patientendokumentation in Kopie (Abs. 4).

Wir weisen darauf hin, dass seit dem 1. Januar 2020 die neuen Art. 60 Abs. 1^{bis} und Art. 128a des Obligationenrechts (OR) gelten, welche die absolute Verjährungsfrist für Personenschäden auf 20 Jahre erhöhen. Vor dem Hintergrund des neuen Verjährungsrechts empfehlen wir, sowohl im Interesse von Patientinnen und Patienten wie auch in Ihrem Interesse eine Aufbewahrungsdauer von 20 Jahren.

8.3 Wahrung des Berufsgeheimnisses

Gesundheitsfachpersonen sind gemäss § 15 GesG verpflichtet, über sämtliche persönliche Daten ihrer Patientinnen und Patienten, die sie im Rahmen ihrer Berufsausübung erfahren haben, Stillschweigen zu wahren. Sind mehrere Personen in einen Behandlungsablauf involviert, so ist Folgendes zu beachten: Auf Patientendaten dürfen nur diejenigen Personenkreise Zugriff haben, welche diese für ihre Funktion auch wirklich benötigen. Auch sollte der Zugriff nur im für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang gewährt werden. Dies muss mittels technischer und organisatorischer Massnahmen sichergestellt werden.

8.4 Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Berufstätigkeit wie Praxisschilder, Briefkopf oder Internetseite sowie Werbung müssen sachlich sein und dürfen zu keiner Täuschung Anlass geben (§ 16 GesG). Insbesondere darf die Nennung von Titeln, Diplomen und Berufsbezeichnungen zu keiner Täuschung über die Berechtigung zur Berufsausübung oder die Ausbildung Anlass geben. Deshalb ist die Verwendung von Titeln wie Prof. Dr. med., Dr. med., Dr. chin. und Dr. (ohne Zusatz) oder die Bezeichnung als Ärztin oder Arzt im Rahmen der Bekanntmachung der Berufstätigkeit zu unterlassen, sofern Sie nicht über eine eidgenössisch anerkannte Ausbildung als Ärztin oder Arzt und eine Bewilligung zur selbstständigen *ärztlichen* Tätigkeit im Kanton Zürich verfügen. Zulässig ist eine Auskündigung als TCM-Therapeut/in oder TCM-Spezialist/in).

Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei Bekanntmachungen die fachlich verantwortlichen Personen stets namentlich genannt werden müssen (§ 6 nuMedBV). Diese Bestimmung stellt sicher, dass für die Patientin oder den Patienten aus Bekanntmachungen ersichtlich ist, welche Person für die jeweilige Tätigkeit die fachliche Verantwortung trägt.

8.5 Meldepflicht

Gemäss § 5 nuMedBV sind der zuständigen Aufsichtsbehörde folgende Änderungen schriftlich mitzuteilen:

1. Aufnahme und Verlegung der Tätigkeit unter Angabe des Standortes,
2. Ausübung der Tätigkeit an mehr als einem Standort,
3. Änderung der Personalien,
4. Aufgabe der Tätigkeit.

Diese Meldepflicht ermöglicht es den zuständigen Aufsichtsbehörden, die bei ihnen vorhandenen Daten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber jeweils dem aktuellen Stand anzupassen. Nur unter dieser Voraussetzung kann die Aufsichtsbehörde ihre Aufsichtspflicht wahrnehmen.

9. Beschäftigung von Personen unter fachlicher Aufsicht (unselbstständige Tätigkeit)

Fachlich eigenverantwortlich tätige Angehörige von Gesundheitsberufen dürfen weitere, unter ihrer fachlichen Verantwortung tätige Personen des gleichen Berufs beschäftigen. Sie benötigen dafür keine Bewilligung (§ 7 Abs. 1 nuMedBV).

Verschiedene rechtliche Bestimmungen regeln aber die unselbstständige Berufsausübung: Nach § 11 Abs. 1 GesG arbeiten unselbstständig Tätige unter der Verantwortung sowie im Namen und auf Rechnung von fachlich eigenverantwortlich tätigen Personen oder Institutionen des Gesundheitswesens. Die fachlich eigenverantwortlichen Personen müssen aus der gleichen Berufsgruppe stammen. Unselbstständig tätigen Personen dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, zu deren Ausübung auch die fachlich eigenverantwortlich tätige Person berechtigt ist und die nicht deren persönliche Berufsausübung erfordert.

9.1 Fachliche Voraussetzung

Gemäss § 11 Abs. 2 GesG müssen unselbstständig tätige Personen über eine Ausbildung verfügen, die ihrem Aufgabenkreis entspricht. Als unselbstständig tätige Akupunkteurinnen und Akupunkteure dürfen Personen beschäftigt werden, welche über ein eidgenössisches Diplom oder alternativ – bei entsprechender Ausbildung zum/r eidgenössischen Naturheilpraktiker/in HFP – das Zertifikat OdA AM sowie das Prüfungszertifikat für das Modul 2 mit Schwerpunkt Akupunktur bzw. über eine schweizerische Anerkennung des SRK verfügen.

9.2 Beaufsichtigung

Die Anforderungen an Art und Umfang der fachlichen Aufsicht über unselbstständig tätige Personen sind je nach Situation, namentlich nach Ausbildungsstand, unterschiedlich. § 7 Abs. 3 nuMedBV beschränkt sich deshalb auf eine Zielvorgabe: Die fachlich verantwortliche Person hat in jedem Fall die genügende Aufsicht sicher zu stellen. Dies setzt in der Regel auch die persönliche Anwesenheit voraus.

9.3 Praktikanten und Praktikantinnen

Es dürfen auch Praktikantinnen und Praktikanten, also in der Ausbildung zum entsprechenden Gesundheitsberuf stehende Personen, beschäftigt werden. Nehmen Praktikantinnen oder Praktikanten jedoch bewilligungspflichtige Tätigkeiten vor, hat dies unter der *ständigen* Aufsicht der fachlich verantwortlichen Person zu erfolgen (§ 7 Abs. 4 und 5 nuMedBV).

10. Vertretung

Ist eine Gesundheitsfachperson vorübergehend an der Berufsausübung verhindert oder ist sie verstorben, kann sie vertreten werden. Die vertretende Person handelt fachlich eigenverantwortlich, jedoch im Namen und auf Rechnung der vertretenen Person oder deren Erben (§ 8 GesG).

10.1 Kurzfristig

Vertretungen von weniger als 14 Wochen innerhalb eines Jahres können in der Regel durch Personen übernommen werden, welche die Voraussetzungen für die unselbstständige Tätigkeit erfüllen. Für solche kurzfristigen Vertretungen ist keine Bewilligung des AFG erforderlich (§ 8 Abs. 2 nuMedBV).

10.2 Längerfristig

Dauert eine Vertretung länger als 14 Wochen innerhalb eines Jahres, ist eine Bewilligung des AFG erforderlich (§ 8 Abs. 1 GesG). Die Bewilligung der Vertretung setzt voraus, dass die Vertreterin oder der Vertreter die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufstätigkeit erfüllt (§ 8 Abs. 3 i. V. m. § 4 GesG). Bewilligungen sind kostenpflichtig und werden für maximal sechs Monate erteilt, können aber auf Gesuch hin aus wichtigen Gründen verlängert werden (§ 8 Abs. 1 nuMedBV). Möglich ist selbstverständlich auch die Vertretung durch eine andere Person mit Berufsausübungsbewilligung.

11. Aufsichtsrechtliche Massnahmen

Die fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung der Gesundheitsfachpersonen wird durch das AFG beaufsichtigt. Stellt die für den Vollzug zuständige Stelle fest, dass die geforderten Bewilligungsvoraussetzungen (zum Beispiel wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit oder fehlender physischer oder psychischer Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung) nicht mehr erfüllt sind, kann sie die erteilte Bewilligung entziehen, fachlich einschränken oder mit den notwendigen Auflagen versehen (§ 5 GesG).

Damit das AFG seine Aufsichtspflicht erfüllen kann, dürfen jederzeit unangemeldet Kontrollen und Inspektionen durchgeführt werden (§ 59 Abs. 2 lit. a GesG).

Gestützt auf das kantonale Gesundheitsgesetz können bei Verstössen gegen die oben erwähnten Berufspflichten und Regelungen verwaltungsrechtliche Sanktionen auferlegt werden (§ 59 Abs. 2 lit. b GesG). Ebenfalls ist eine Ahndung mit einer Busse möglich, wenn die Tätigkeit ohne Vorliegen einer Bewilligung ausgeübt wird (§ 61 lit. a und b GesG).

12. Vorbehalt Bewilligungen anderer Behörden und weitere Hinweise

Die Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung des AFG verschafft keinen Anspruch auf Erteilung der ausländerrechtlichen Bewilligungen betreffend Aufenthalt und Erwerbstätigkeit und ersetzt diese nicht. Die ausländerrechtlichen Bewilligungen sind deshalb separat bei den hierfür zuständigen Stellen einzuholen (Migrationsamt, www.zh.ch/ma, oder Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, www.zh.ch/awa).

B. Anhang

1. Beilagen zum Gesuch Berufsausübungsbewilligung

Identitätskarte oder Pass	Kopie
Berufsdiplom, bzw. bei ausländischem Diplom eine Gleichwertigkeitsanerkennung des SRK	Kopie des Originals
Diplome	Kopie des Originals
Weitere akademische Titel	Kopie des Originals
Handlungsfähigkeitszeugnis bei Wohnsitz in der Schweiz	Kopie, nicht älter als 3 Monate
Privatauszug aus dem schweizerischen Strafregister	Kopie, nicht älter als 3 Monate
Sonderprivatauszug	<p>Kopie, nicht älter als 3 Monate</p> <p>Nur Personen, die in der Schweiz wohnhaft sind und nicht bereits über eine gültige Berufsausübungsbewilligung aus einem anderen Kanton verfügen.</p> <p>Nach Eingang Ihrer Gesuchsunterlagen werden wir Ihnen das von uns ausgefüllte/unterzeichnete Formular für die Bestellung des Sonderprivatauszugs zustellen. Alternativ kann der Sonderprivatauszug auch durch die aktuellen Arbeitgebenden bestellt werden.</p>
Erweitertes Führungszeugnis oder Äquivalent der früheren Wohnsitz- und Aufenthaltsstaaten der letzten 5 Jahre	Nur, wenn Sie im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin tätig sind und innerhalb der letzten fünf Jahre aus dem Ausland in die Schweiz gezogen sind.
Strafregisterauszüge früherer Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaaten der letzten 5 Jahre	Kopie, nicht älter als 3 Monate
Anstellungsbestätigung bei andauernder Anstellung	Kopie
Kopien aller Arbeitszeugnisse der letzten 5 Jahre (Arbeitszeugnisse, Zeugnisse etc.)	Kopie
Unbedenklichkeitserklärung (Certificate of Good Standing) der zuständigen Gesundheitsbehörde(n) /Regierungsbehörden	<p>Kopie, nicht älter als 3 Monate</p> <p>Nur Personen mit Berufsausübungsbewilligung aus einem EU/EFTA-Staat.</p>

--	--